Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sven A. Dittberner
Senior Regulatory Counsel
Regulatory Affairs

T +49 (0)89 2442 1469
E sven.dittberner@telefonica.com

USt-IdNr. DE 811 889 638. Amtsgericht München HRA 70343. Gesellschafter: Telefónica Germany Management GmbH, Sitz in München, Amtsgericht München HRB 109061, und Telefónica Deutschland Holding AG, Sitz in München, Amtsgericht München HRB 201055. WEEE-Reg.-Nr. DE 10160885.
Geschäftsführung und Vorstand beider Gesellschafter: Markus Haas (Vorsitzender), Valentina Daiber, Nicole Gerhardt, Alfons Lösing, Wolfgang Metze, Malik Rao, Markus Rolle. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Telefónica Deutschland Holding AG: Peter Löscher.

7. Juli 2022

Änderung Standardangebot für die Terminierung Mobilfunk über eine IP-Schnittstelle // Rücknahme PSTN-Standardangebot // Version ohne BuGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben legt die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (im Folgenden die Antragstellerin) ihr neues Standardangebot für die Terminierung in das Mobilfunknetz über eine IP-Zusammenschaltung (im folgenden IP-Standardangebot) vor. Mit dieser Vorlage kommt die Antragstellerin ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer I.6. der Regulierungsverfügung (zuletzt geändert mit der Entscheidung BK3 20/098) nach.

Das neue IP-Standardangebot ist diesem Schreiben beigelegt und besteht aus dem Hauptteil Zusammenschaltungsvereinbarung und acht Anlagen. Die Anlage 9 und das in Anlage 4 erwähnte Technische Dokument werden jeweils individuell von den Vertragspartnern abgestimmt und sind daher nicht beigelegt. In den postalisch eingereichten Antragsdokumenten sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht geschwärzt. Diese Dokumente sind daher vertraulich zu behandeln. Die elektronische Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann daher veröffentlich werden. Die Antragstellerin beantragt die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 2 und 3 TKG.

Zudem nimmt die Antragstellerin ihr PSTN-Standardangebot, welches im Verfahren BK3 14/022 in Kraft gesetzt wurde, zurück. Für dieses PSTN-Standardangebot wurde keine Mindestlaufzeit festgelegt. Seit der Genehmigung wurde der PSTN-Standardvertrag nur vereinzelt nachgefragt und auf PSTN-Basis wurde seitdem kein Zusammenschaltungsvertrag mehr abgeschlossen. Alle bestehenden PSTN-Verträge wurden entweder auf IP-Technologie migriert oder gekündigt. Aus diesem Grund sehen wir keine allgemeine Nachfrage nach den Leistungen in dem PSTN-Standardangebot.

Das IP-Standardangebot basiert auf dem IP-Standardangebot für die Terminierung über eine IP-Zusammenschaltung, welches im Verfahren BK3 17/068 in Kraft gesetzt wurde. Es wurde eine Mindestlaufzeit bis zum 29.05.2019 festgelegt. Das bisherige IP-Standardangebot wiederum basiert auf dem zurückgenommenen PSTN-Standardangebot.

Das neue Standardangebot wurde umfassend überarbeitet und insbesondere in Bezug auf die folgenden Themen angepasst:

- Das Standardangebot wurde grundsätzlich einseitig ausgestaltet.
- Regelungen bezüglich des Mobilfunknetzes D091 wurden gelöscht, da das Netz nicht mehr betrieben wird.
- Regelungen bezüglich der ursprungsabhängigen Bepreisung entsprechend dem delegierten Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 vom 18.12.2020) wurden eingeführt und angepasst.
- Regelungen und Anlagen zur Administration der Netzzusammenschaltungen wurden vereinfacht und zusammengefasst. Diese Regelungen wurden aus dem PSTN-Standardangebot übernommen und es hat sich gezeigt, dass sie bei einer IP-Zusammenschaltung in dem bisherigen Umfang nicht mehr notwendig sind. Hintergrund ist das bei einer PSTN-Zusammenschaltung viele, örtlich differenzierte Netzzusammenschaltungen mit geringer Kapazität etabliert und aufrechterhalten werden mussten. Bei einer IP-Anbindung werden weniger Netzzusammenschaltungen mit hoher Kapazität eingesetzt, so dass vereinfachte Regelungen zur Planung und Abstimmung ausreichend sind.
- Die Entscheidungen aus dem Standardangebotsverfahren der Telekom Deutschland GmbH (BK3 21/007) wurden -soweit relevant- auch in dem Standardangebot der Antragstellerin umgesetzt.
- Die Datenschutzregelungen wurden aktualisiert.

Alle Leistungen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht, sowie die vertraglichen Bedingungen wurden so geändert, dass sie den Anforderungen bezüglich Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entsprechen.

Zudem beantragen wir eine angemessene Mindestlaufzeit festzulegen. Diese sollte die in dem Verfahren BK3 21/007 festgelegte Mindestlaufzeit nicht überschreiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Malte Piekarowitz
Head of Market Regulation

Sven Dittberner
Senior Regulatory Counsel